

99107014000000

Hilfe zur stationären Pflege

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000248100/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107014000000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zur stationären Pflege
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zur stationären Pflege
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflege, Krankheit, Körperpflege, Demenz, Pflegeheim, stationäre Pflege, Elternunterhalt, Heim, Heimhilfe, Pflegestärkungsgesetz, PSG, Pflegestützpunkt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.06.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_61.html
Teaser	Ist jemand nicht pflegeversichert oder sind die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichend, kommen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht.
Volltext	<p>"Eine Leistungsgewährung nach dem SGB XII kann für Personen erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die pflegebedürftig sind und • mindestens dem Pflegegrad 2 nach Feststellung der Pflegebedürftigkeit zugeordnet wurden und • der Eigenanteil für eine Einrichtung der Pflege (Kurzzeitpflege oder Langzeitpflege) aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht aufgebracht werden kann."
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Die Leistungen nach dem SGB XII sind von der Höhe des Einkommens und des Vermögens des Antragstellers und seinem Partner in der Haushaltsgemeinschaft abhängig.</p> <p>Aussagen zum Einsatz des Einkommens und Vermögens sind individuell ausgestaltet und bedürfen daher einer Beratung.</p> <p>Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind nachrangig gegenüber den gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem 11. Buch Sozialgesetzbuch XI).</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Ist eine stationäre Pflege notwendig und ist dieser Bedarf an Pflege nicht durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ausreichend

Modul	Sachverhalt
	finanziert, kann beim Fachdienst "Stationäre Leistungen" Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beantragt werden.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung kann bis zu 6 Monaten dauern.
Frist	Die Leistung tritt ein, wenn dem zuständigen Sozialzentrum der Bedarf an Hilfe zur Pflege bekannt wird. Dies kann sowohl durch Mitteilung der Heimeinrichtung erfolgen als auch durch den schriftlichen Antragsversand.
weiterführende Informationen	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/Redebeitrag%20Seniora.pdf https://www.soziales.bremen.de/soziales-1474
Hinweise	Der Gesamtstädtische Fachdienst "Stationäre Leistungen" gehört formal zum Sozialzentrum 6 Hemelingen/Osterholz und hat seit Ende 2020 auch seinen Sitz in der Pfalzburger Str. 69 A, 28207 Bremen. Die übergeordnete Verwaltungseinheit ist das Amt für Soziale Dienste.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/v01_1.6%20Antrag%20station%C3%A4re%20Pflege_barrierefrei.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/v01_1.6%20Antrag%20station%C3%A4re%20Pflege_barrierefrei.1201384.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen